

# Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

46. Jahrgang

Braunschweig, den 11. Dezember 2019

Nr. 14

Inhalt	Seite
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung).....	45

**Fünfte Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Braunschweig  
(Abfallentsorgungssatzung)  
vom 12. November 2019**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 258), in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), sowie des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 12. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2013 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 19 vom 20. Dezember 2013, S. 69) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12. Februar 2019 (Amtsblatt für Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 28. Februar 2019, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zugelassene Behälter sind:

1.	Bioabfallbehälter	60 l Volumen
	Bioabfallbehälter	120 l Volumen
	Bioabfallgroßbehälter	550 l Volumen
	Bioabfallgroßbehälter	1100 l Volumen
	Restabfallbehälter	40 l Volumen
	Restabfallbehälter	60 l Volumen
	Restabfallbehälter	80 l Volumen
	Restabfallbehälter	120 l Volumen
	Restabfallbehälter	240 l Volumen
	Restabfallgroßbehälter	550 l Volumen
	Restabfallgroßbehälter	770 l Volumen
	Restabfallgroßbehälter	1.100 l Volumen
	Wertstoffbehälter	120 l Volumen
	Wertstoffbehälter	240 l Volumen
	Wertstoffgroßbehälter	1.100 l Volumen

- |    |                                      |                 |
|----|--------------------------------------|-----------------|
| 2. | Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 2.000 l Volumen |
|    | Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle | 3.000 l Volumen |

- |  |                                       |                 |
|--|---------------------------------------|-----------------|
|  | Unterflurgroßbehälter für Restabfälle | 2.000 l Volumen |
|  | Unterflurgroßbehälter für Restabfälle | 3.000 l Volumen |
|  | Unterflurgroßbehälter für Restabfälle | 5.000 l Volumen |

- |  |                                      |                 |
|--|--------------------------------------|-----------------|
|  | Unterflurgroßbehälter für Wertstoffe | 2.000 l Volumen |
|  | Unterflurgroßbehälter für Wertstoffe | 3.000 l Volumen |
|  | Unterflurgroßbehälter für Wertstoffe | 5.000 l Volumen |

3. Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt.“

- b) Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Behälter nach Abs. 2 Nr. 1 und die Säcke nach Abs. 2 Nr. 3 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten.“

- c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Unterflurgroßbehälter sind durch den Grundstückseigentümer zu beschaffen.“

- d) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Großbehältern“ die Wörter „nach Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt.

- e) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Anschlusspflichtige“ die Wörter „bei der Verwendung von Behältern nach Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „auf dem Grundstück aufgestellten“ gestrichen.

- b) In Absatz 8 Satz 1 Teilsatz 1 werden nach dem Wort „Behältern“ die Wörter „nach § 14 Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt.

- c) In Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen von Nr. 1 zugelassen werden.“

- d) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„Die Nutzung der Unterflurgroßbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes durch den Eigentümer des Grundstückes einschließlich Absicherung sowie die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse voraus. Der Behältertyp und die Herrichtung des Standplatzes ist vorab mit der Stadt Braunschweig bzw. deren beauftragten Dritten abzustimmen.

Die Standplätze müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Abstand zu Gebäuden muss mindestens 2,00 m betragen.
- Die lichte Höhe über dem Unterflurgroßbehälter oberhalb des Einwurfschachtes im Schwenkradius für den Ladekran muss im gesamten Arbeitsbereich mindestens 10,00 m betragen.
- Das Entsorgungsfahrzeug muss parallel zum Behälterstandort stehen können.
- Die maximale Entfernung des Entsorgungsfahrzeuges zum aufzunehmenden Unterflurgroßbehälter darf nicht mehr als 3,00 m betragen.

Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass der gesamte Aufstell- und Schwenkbereich zu allen Leerungszeiten frei von Personen und Hindernissen (z. B. Fahrzeuge) ist.“

- e) In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Behältern“ die Wörter „nach § 14 Abs. 2 Nr. 1“ eingefügt

3. In § 26 Absatz 1 Nummer 12 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.

4. Der Anhang 3 zur Abfallentsorgungssatzung wird wie folgt gefasst:

### „Anhang 3

zu 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung Behälter und Leerungsintervalle

- a) Verzeichnis der Straßen, von deren anliegenden Grundstücken der in Restabfallbehältern oder Restabfallsäcken gesammelte Abfall wöchentlich zweimal abgefahren wird. Dies sind gleichzeitig die Straßen, bei denen der Bio-Abfallbehälter nicht eingeführt wurde und die Aufstellung freiwillig erfolgen kann (Leerung Bioabfall siehe unter b).

Abelkarre	Jakobstraße	Steintorwall
Ackerhof	Jodutenstraße	Steinweg
Ägidienmarkt	Jöddenstraße	Stephanstraße
Ägidienstraße	John-F.-Kennedy-Platz 1 - 2 a	Stobenstraße
Alte Knochenhauerstraße	Kaffeetwete	Südstraße
Alter Zeughof	Kaiserstraße	Theaterwall
Alte Waage	Kalenwall	Turnierstraße
Altstadtmarkt	Kannengießersstraße	Vor der Burg
Am Alten Petritore	Karrenführersstraße	Waisenhausdamm
Am Bruchtor	Kattreppeln	Wallstraße
Am Fallersleber Tore	Kleine Burg	Weberstraße
Am Gaußberg	Klint	Wendenstraße
Am Magnitor	Kohlmarkt	Wendorwall
Am Neuen Petritore	Kröppelstraße	Werder
Am Schloßgarten	Küchenstraße	Wilhelmstraße
Am Theater	Kuhstraße	Wollmarkt
Am Wendor	Kupfertwete	Ziegenmarkt
An der Andreaskirche	Lagedammstraße	
An der Katharinenkirche	Langer Hof	
An der Martinikirche	Lange Straße	
An der Michaeliskirche	Leihhausgang	
An der Neustadtmühle	Leopoldstraße	
An der Petrikirche	Lessingplatz 1 - 11	
Auguststraße	Lindentwete	
Bäckerkint	Löwenwall	
Bammelsburger Straße 1 – 6, 9 - 16	Magnikirchstraße	
Bankplatz	Magnitorwall	
Beckenwerkerstraße	Malertwete	
Bockstwete	Mandelstraße	
Bohlweg	Marstall	
Brabandtstraße	Mauernstraße	
Breite Straße	Meinhardshof	
Bruchstraße	Mönchstraße	
Bruchtorwall	Münzstraße	
Burgplatz	Mummetwete	
Casparistraße	Museumstraße	
Damm	Neue Güldenklinke	
Dankwardstraße	Neue Knochenhauerstraße	
Domplatz	Neuer Weg	
Echternstraße	Neue Straße	
Eiermarkt	Öschlägern	
Fallersleber Straße	Okerstraße	
Fallersleber-Tor-Wall	Opfertwete	
Friedrich-Wilhelm-Platz	Packhofstraße	
Friedrich-Wilhelm-Straße	Papenstieg	
Friesenstraße	Petersilienstraße	
Garküche	Petritorwall	
Geiershagen	Poststraße	
Georg-Eckert-Straße	Prinzenweg	
Gieseler	Reichsstraße	
Gördelingerstraße	Ritterbrunnen	
Großer Hof	Ritterstraße	
Güldenstraße	Rosenhagen	
Hagenbrücke	Ruhfäutchenplatz	
Hagenmarkt	Sack	
Hagenscharrn	Scharmstraße	
Handelsweg	Schild	
Herrendorftwete	Schloßpassage	
Heydenstraße	Schloßstraße	
Hinter der Magnikirche	Schöppenstedter Straße	
Hinter Ägidien	Schubertstraße	
Hinter Liebfrauen	Schützenstraße	
Hintern Brüdern	Schuhstraße	
Höhe	Sonnenstraße	
Hohetorwall	Spohrplatz	
Hutfiltern	Stecherstraße	
Inselwall	Steinstraße	

- b) Entsorgungsintervalle gem. § 15 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung für die nicht unter a) erwähnten Grundstücke und Behälterarten:

Die Behälter werden grundsätzlich wie folgt entleert bzw. abgeholt:

Restabfallbehälter 40 Liter	Gesamtes Stadtgebiet (inkl. der unter a) genannten Straßen) bei Nutzung durch 1 Person	Entsorgung alle 4 Wochen
Restabfallbehälter 40, 60, 80, 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig
Bioabfallbehälter 60 und 120 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (von Mitte Mai bis Mitte November einmal wöchent- lich)
Wertstoffbehälter 120 und 240 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung alle 4 Wochen
Bioabfallgroßbehälter 550 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig (von Mitte Mai bis Mitte November einmal wöchent- lich)
Bioabfallgroßbehälter 1.100 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal wöchentlich
Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zwei- mal wöchentlich (je nach Wunsch)
Restabfallgroßbehälter 550, 770, 1.100 auf gewerblich genutzten Grundstücken	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal oder zwei- mal wöchentlich oder 14-tägig (je nach Wunsch)
Wertstoffgroßbehälter 1.100 Liter	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung 14-tägig
Unterflurgroßbehälter alle Fraktionen	Gesamtes Stadtgebiet	Entsorgung einmal wöchentlich oder 14-tägig (je nach Wunsch)
Restabfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend der Entleerung der 60, 120 und 240 Liter Ab- fallbehälter vor Ort
Grünabfallsäcke	Gesamtes Stadtgebiet	Entsprechend dem Leerungs- rhythmus für Bioabfallentsor- gung

Der für die Abfuhr/Abholung vorgesehene Wochentag wird gemäß § 21 bekannt gegeben.“

## Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Braunschweig, den 28. November 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 28. November 2019

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Leuer  
Stadtbaurat